

Gemeinde Kirchbichl

Bezirk Kufstein / Tirol A-6322 Kirchbichl, Oberndorferstraße 1

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Gemäß § 23 Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 48/2010 i.d.g.F. hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl in seiner Sitzung vom 25.11.2022 nachstehende Kindergartenordnung beschlossen:

KINDERGARTENORDNUNG für die Kindergärten der Gemeinde Kirchbichl

1. Aufnahmebedingungen:

Zum Besuch des Kindergartens in Kirchbichl und des Kindergartens in Bruckhäusl sind nur Kinder berechtigt, deren Hauptwohnsitz sowie der Hauptwohnsitz der/des Erziehungsberechtigten in Kirchbichl gelegen ist. Die Aufnahme von Kindern, deren Hauptwohnsitz bzw. der Hauptwohnsitz des/der Erziehungsberechtigten nicht in Kirchbichl liegt, bedarf der vorherigen Zustimmung des Gemeindevorstandes.

Die Aufnahme in einen der beiden Kindergärten bedarf der Anmeldung des Kindes durch den/die Erziehungsberechtigte/n. Aufgenommen werden jene Kinder, die bis 01. September des jeweiligen Jahres das 3. Lebensjahr vollendet haben. Die Aufnahme erfolgt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen.

2. Öffnungszeiten:

Kindergarten Kirchbichl:

ohne Mittagstisch: mit Mittagstisch:

Montag bis Freitag – 07.00 bis 13.00 Uhr Montag bis Donnerstag – 07.00 bis 17.00 Uhr

Freitag - 07.00 bis 14.00 Uhr

(Teilnahme am Mittagstisch nur möglich, wenn Kind bis mind. 14.00 Uhr betreut wird)

Kindergarten Bruckhäusl:

ohne Mittagstisch: mit Mittagstisch:

07.00 bis 13.00 Uhr 07.00 bis 14.00 Uhr

(Teilnahme am Mittagtisch nur möglich, wenn Kind bis 14.00 Uhr betreut wird)

Seitens der Kindergartenleitung kann die Aufsicht und damit die Verantwortung für die Kinder nur während der vorangeführten Öffnungszeiten übernommen werden.

Das Kind ist jeweils vormittags bis spätestens 08.30 Uhr in den Kindergarten zu bringen. Die Abholzeit beginnt:

- im Kindergarten Kirchbichl vormittags um 11.30 Uhr und nachmittags um 16.30 Uhr.
- im Kindergarten Bruckhäusl vormittags um 11.30 Uhr und nachmittags um 13.30 Uhr. Das Kind ist pünktlich abzuholen.

Die Kindergärten sind an Samstagen, Sonn- und Feiertagen geschlossen.

3. Ferienbetreuung

Die Sommer-Ferienbetreuung findet in den Sommerferien, beginnend mit Juli, für die Dauer von sieben Wochen statt.

In den Herbst-, Weihnachts-, Semester- und Osterferien bleiben die Kindergärten grundsätzlich geschlossen. Bei Bedarf ist auch in diesen Ferien eine Gruppe in einem der beiden Kindergärten geöffnet, wobei eine kindergarten- und gruppenübergreifende Betreuung erfolgt.

Eine rechtzeitige Anmeldung für die Ferienbetreuung bei der Kindergartenleitung ist erforderlich.

4. Weg zum/vom Kindergarten

Die Eltern tragen für die Sicherheit ihres(er) Kindes(er) auf dem Weg zum Kindergarten und auf dem Heimweg die volle Verantwortung.

5. Haftung

Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Bei Beschädigungen von Privat- oder Kindergarteneigentum haftet der/die Erziehungsberechtigte.

6. Allgemeine Erfordernisse

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen.

Jedes Kind hat Hausschuhe mitzubringen, die ausreichend zu kennzeichnen sind und im Kindergarten verwahrt werden. Süßigkeiten und Kaugummi sind aus erzieherischen und gesundheitlichen Gründen unerwünscht.

7. Abwesenheit

Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung durch ihre Kinder entsprechend den festgesetzten bzw. vereinbarten Öffnungszeiten erfolgt. Sollte es einem Kind – aus welchen Gründen auch immer – nicht möglich sein, den Kindergarten zu besuchen, ist dies umgehend der Kindergartenleitung, der gruppenführenden Kindergartenpädagogin oder dem gruppenführenden Kindergartenpädagogen unter Angabe des Grundes mündlich oder schriftlich zu melden.

8. Infektionskrankheiten

Von Infektionskrankheiten des Kindes oder im selben Haushalt lebender Personen ist die Kindergartenleiterin unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Eltern haben das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung nicht mehr besteht (Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung).

9. Kindergartenbeitrag:

Für den Besuch des Kindergartens ist von den Erziehungsberechtigten eine Kindergartengebühr zu leisten. Die Höhe dieser Gebühr wird vom Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl festgesetzt und hängt vom angemeldeten Betreuungsmaß ab.

Eine aktuelle Preisinformation ist bei Anmeldung des Kindes sowie auf der Homepage der Gemeinde Kirchbichl verfügbar.

Die vom Gemeinderat festgesetzte Kindergartengebühr ist zu den von der Finanzabteilung der Gemeinde Kirchbichl festgesetzten Zahlungsterminen zu entrichten.

Bei besonderer Bedürftigkeit der Eltern kann die Kindergartengebühr über schriftliches Ansuchen vom Gemeindevorstand ermäßigt oder nachgesehen werden.

Bezieher des derzeit gewährten Tiroler Kindergeld Plus sind von der Befreiung der Kindergartengebühr ausgenommen und werden nicht berücksichtigt.

Die Zahlungspflicht bleibt bei einem vorübergehenden Fernbleiben (z.B. wegen Krankheit, Urlaub der Eltern usw.) aufrecht. Sowohl für das Ein- als auch für Austrittsmonat ist der volle Beitrag zu entrichten (keine Teilsätze).

10. Vorsprachen

Für Vorsprachen stehen die Kindergartenleitung sowie die GruppenleiterInnen den Eltern und Erziehungsberechtigten während der bekanntgegebenen Sprechstunden zur Verfügung

11. Austritt

Der Austritt eines Kindes aus dem Kindergarten wegen Wohnungs- oder Ortswechsel oder aus sonstigem Grund ist rechtzeitig im Vorhinein der Kindergartenleitung zu melden. Der Betreuungsbeitrag ist bis zum Ende des begonnenen Monats zu entrichten.

12. Ausschluss vom Kindergarten

Werden die Bestimmungen der Kindergartenordnung von den Erziehungsberechtigten trotz schriftlicher Mahnung nicht eingehalten oder die im § 28 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 48/2010, i.d.g.F. festgesetzten Pflichten verletzt, so kann die Gemeinde Kirchbichl für das jeweilige Kind die Aufnahme in den Kindergarten widerrufen.

Der Bürgermeister:

13. Inkrafttreten:

Die gegenständliche Kindergartenordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.